

Iserlohner

Kreisanzeiger und Zeitung



Haupt-Annonzenblatt für

Stadt und Kreis Iserlohn

Expedition des Kreisanzeigers und Bureau des Plakatjulen-Institutes: Mühlenstraße 9

Elektro-Zwillingsrotationsdruck u. Ver-
lag von Rudolph Witzelshoven, Iserlohn

Für den redaktionellen Teil verantwortl.
GUST. MEBUS; für den Inseratenteil
ERNST RICHTER, beide in Iserlohn.

Telegramm-Adresse: Kreisanzeiger
Fernsprech-Anschluß-Nummer: 518

Abonnements-Preis beträgt mit den Gratis-
Beilagen „Unterhaltungsblatt“ und „Praktische
Mittellungen“ vierteljährlich 2 Mark, durch den
Land-Kreisfräger ins Haus gebracht 2 Mark 40 Pfg.,
mit „Freiere Blätter“ 40 Pfg. mehr. Erscheint
täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Bekanntmachungen und Anzeigen aller Art
werden mit 15 Pfg. die einfache Zeile oder
deren Raum berechnet. Reklamen per Zeile 50 Pfg.
(Jede Rabattbewilligung wird hinfällig bei der
zwangsweisen Beitreibung der Gebühren oder
durch gerichtliche Mitwirkung.)

Die Entlarvung Karl Mays.

Unser Berliner Korrespondent schreibt uns
vom 12. d. Mts.:

Mit einer seltenen Unerbittlichkeit ist heute vor dem Schöp-
fengericht Charlottenburg der bekannte Jugendchriftsteller
Karl May moralisch vernichtet worden. Wenn in dem
sogenannten Karl May-Kummel, der in der letzten Zeit die
Blätter beschickte, Karl May immer den Unschuldigen, den
nur von gemein denkenden Leuten hohles Verdächtigen
spielte, so hat er heute den ganzen Nimbus, der seine Per-
son jahrelang umgab, ablegen müssen, weil er unter der
Last des gegen ihn ankündenden Beweismaterials zusam-
menbrach. Und aus dem Kläger Karl May wurde der Be-
klagte, aus dem Angeklagten Reaktor Lebius wurde der
Ankläger. Der Inhalt der Anklage wegen Beleidigung
war folgender: Der Reaktor Lebius hatte in einem Briefe
an eine Freundin der ehemaligen Frau Mays als von einem
geborenen Verbrecher gesprochen. Dies hat May
veranlaßt, gegen Lebius die Anklage wegen Beleidigung an-
zustrengen. Das Gericht kam, um das Resultat vorweg zu
nennen, zu einem Freispruch des Lebius, wobei es
ausführte, daß das Vorleben und die Eigenschaften Karl
Mays dazurück wären, daß der Reaktor Lebius über die
Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist. Da-
mit ist Karl May, der Abgott vieler Tausende, als
Verbrecher legitimiert worden. Ueber die in-
teressante Verhandlung geht uns folgendes Stimmungsbild
zu: Nach der Verlesung der Anklageschrift gegen Lebius ver-
sucht dieser, wie auch sein Anwalt, auf die Notwendigkeit
hinzuweisen, daß es höchste Zeit ist, gerichtlich zu konsta-
tieren, daß Karl Mays moralische Eigenschaften und seine
zum Verbrechertum neigende Natur eine energische Sühne
verdienen. Es wird von dem Beklagten unter Beweis ge-
stellt, daß May ein mehrfach mit 30⁰⁰⁰ Mark und schweren
Strafen bedachter Mensch ist, daß er Einbruchdiebstähle in
großer Zahl verübt hat, daß er sein Leben für eine Zeit
als Räuberhauptmann fristete, um dabei ganze Gegenden in
Schrecken zu versetzen, daß er seine Reisebeschreibungen am
Schreibtiisch erlogen hat, den Dolchgrad sich durch Betrug
angeworben hat, daß er bis vor kurzem Deutschland überhaupt
nicht verließ, daß seine vielsprachigen Kenntnisse nichts als
Schwindel seien, und daß er unter Polizeiaufsicht gestellt
worden ist. Es wird ihm vom Beklagten ferner vorgehalten,
daß er durch ein Schwindelmandat seine Ehegattung durch-
setzte, daß er sich in zahlreichen Fällen des Diebstahls frem-
den literarischen Eigentums schuldig gemacht hat, und daß
er gegen frühere Anschuldigungen stets geschwiegen habe.
Als Beledigung der Charaktereigenschaften Karl Mays wird
von beklagter Seite darauf hingewiesen, daß er zu gleicher
Zeit unflüchtige Räuberfahrgenossen und ähnestrom
Jugendberäuberungen für einen christlichen Verlag schrieb. Aus
diesem Grunde hielt sich der Beklagte berechtigt, den Titel
„geborener Verbrecher“ auf May anzuwenden, noch zumal,
da der Brief, der diesen Passus enthielt, von Lebius zur
Wahrung eigener Interessen geschrieben wurde. — May
spielte diesen ungeheuren Anklagen gegenüber eine jämme-
liche Rolle. Er versuchte sich um die angeführten Verbrechen
herumzubriden, mußte schließlich aber — vom Vorstehenden
des Gerichts in die Enge getrieben, — selbst zugeden, daß
er öfters und schwer bestraft worden ist. Mehr war aus
ihm nicht herauszubringen, höchstens, daß „alles anders ge-
wesen“ sei. Er spielte den unschuldigsten Menschen mit nur
reiner Christenliebe im Herzen und erzählte auch von einem
Kensler, den er sich gekannt hätte, wenn das Vorgebrachte
alles wahr sein sollte. Aber der Beklagte stützte sich auf
zu gute Unterlagen, so auf die Erklärung des Dresdener Po-
lizeipräsidenten, der vor May gewarnt hatte. Nach dem
daher das Gericht zu dem Entschlus, daß der Ausbund „ge-
borener Verbrecher“ in diesem Falle eine gewisse Berechtigung
habe, nochzumal, da er in Wahrung berechtigter Interessen
gefallen sei. Lebius wurde freigesprochen. Die Kosten der
Verteidigung bekam May zudiktieren. — — — Ob nun end-
lich die Leute schweigen werden, die Karl May, vor dem
die ernste Presse schon lange warnte, als den Helden un-
serer Jugend, den weltberühmten Reisenden mit den un-
geheuren Kenntnissen in den Himmel hoben, um ihn bei
jeder Gelegenheit Quasionen zu bereiten, die im Lichte der
heutigen Verhandlung gemessen, beinahe wie eine Verherr-
lichung des Verbrechens wirken??

S. 2 - unpaginiert